



Anlage 2

Gebührentabelle für Einrichtungen in Freising, Garching, Martinsried und Rosenheim (sowie Kinder, die eine Münchner Einrichtung besuchen, aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in München haben.)

1. Kinderkrippe (i.d.R. Kinder von 0 – 3 Jahren)

1.1 Monatlicher Elternbeitrag für Studierende

Buchungszeit	wöchentliche Stundenzahl	Betrag (EUR) für Studierende
über 4-5	über 20-25	198,00
über 5-6	über 25-30	220,00
über 6-7	über 30-35	242,00
über 7-8	über 35-40	269,00
über 8-9	über 40-45	297,00
über 9-10	über 45-50	330,00

1.2 Monatlicher Elternbeitrag für Angestellte

Buchungszeit	wöchentliche Stundenzahl	Betrag (EUR) für Mitarbeiter/Innen
über 4-5	über 20-25	253,00
über 5-6	über 25-30	286,00
über 6-7	über 30-35	319,00
über 7-8	über 35-40	352,00
über 8-9	über 40-45	390,00
über 9-10	über 45-50	440,00

2. Kindergarten (i.d.R. Kinder von 3 – 6 Jahren)

2.1 Monatlicher Elternbeitrag für Studierende

Buchungszeit	wöchentliche Stundenzahl	Betrag (EUR) für Studierende
über 4-5	über 20-25	82,00
über 5-6	über 25-30	99,00
über 6-7	über 30-35	115,00
über 7-8	über 35-40	132,00
über 8-9	über 40-45	148,00
über 9-10	über 45-50	165,00

2.2 Monatlicher Elternbeitrag für Angestellte

Buchungszeit	wöchentliche Stundenzahl	Betrag (EUR) für Mitarbeiter/Innen
über 4-5	über 20-25	115,00
über 5-6	über 25-30	132,00
über 6-7	über 30-35	148,00
über 7-8	über 35-40	165,00
über 8-9	über 40-45	181,00
über 9-10	über 45-50	198,00

3. Beitragsentlastung durch den Freistaat Bayern:

Der Freistaat Bayern entlastet Familien bei den Kitagebühren. Mit Wirkung ab dem 1. April 2019 werden die Elternbeiträge mit 100 € pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kitajahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt.

Die Abwicklung erfolgt durch die Buchhaltung des Trägervereins, die die Elternbeiträge bei allen infragekommenden Kindern automatisch um 100 EUR reduziert. **Ein Antrag der Eltern ist nicht erforderlich.** Ein sich eventuell errechnendes Plus wird **nicht** an die Eltern ausbezahlt. Nicht gedeckt vom Beitragszuschuss sind die Verpflegungskosten.

Für September 2019 gilt:

Alle Kinder, die 2016 geboren sind, erhalten ab 01.09.19 den Beitragszuschuss.
Kinder, die 2017 geboren sind, erhalten den Beitragszuschuss ab 01.09.2020.

(In den Genuss des Beitragszuschusses ab 01.04.19 kommen alle Kinder ab dem Jahrgang 2015 und älter. Dies wurde von der Buchhaltung mit der Abrechnung im Juni bereits umgesetzt. Eventuell entstehende Guthaben werden mit den laufenden Beiträgen verrechnet.)